

Vereinbarung zur Eigenwerbung von Brennholz

Zwischen

Auftraggeber:

Gemeinde Nottleben, Dr.-Külz-Straße 4, 99869 Friemar
und

Auftragnehmer:

§ 1. Gegenstand des Vertrages

Dem Auftragnehmer werden vom Auftraggeber folgende Dienstleistungen übertragen:

Schnitt von Kopfweiden am „Alten Sportplatz“ und entlang der Nesse in der Gemarkung Nottleben.

Die entstehenden Aufwendungen sind mit der Übernahme des Holzes abgegolten.

Es werden gegenseitig keine Kosten geltend gemacht.

Der Auftragnehmer hat das gesamte Schnittholz zu beräumen.

§ 2. Vertragsausführung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in § 1 festgelegten Leistungen fachgerecht zu erbringen. Mit den Arbeiten dürfen nur Personen beauftragt werden, die die für die Durchführung der beauftragten Arbeiten erforderliche Qualifikation (z. B. Kettensägenschein) besitzen.

Die als Anlage 1 beigefügten Auflagen sind zu beachten.

§ 3. Haftung und Sorgfaltspflicht

Der Auftragnehmer haftet für alle in den Zusammenhang mit § 1 bestehenden Arbeiten. Die Gemeinde Nottleben ist von jeglichen Forderungen freigestellt.

§ 4. Ausführungszeitraum

Die beauftragten Arbeiten sind bis spätestens 29.02.2024 durchzuführen.

§5. Vertragsänderungen und Nebenabreden

Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Zukünftige Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

Nottleben, den

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt.

Anlage 1:

Auflagen:

a)

Das zur Erhaltung des Kopfbaumbestandes erforderliche Schneiden ist fachgerecht durchzuführen, natürliche Baumhöhlen sind dabei zu erhalten.

b)

Einhaltung des Schnittzeitraums 01.Okttober bis 29.Februar.

c)

Jährlich sind nur bis zu einem Drittel eines zusammenhängenden Bestandes zu schneiden, um vor allem den in den Bäumen lebenden Tieren noch Ausweichmöglichkeiten bieten zu können.

d)

Die Kopfbäume sollten über mehrere Jahre nicht geschnitten worden sein. Als Richtwert gilt ein Zeitraum von 7 Jahren.

e)

Der Stammdurchmesser der zu schneidenden Bäume soll (gemessen in 1 m Höhe) mindestens 20 cm betragen.

Ergänzende Angaben und Festlegungen:

Die Austriebe sollen einzeln, möglichst nahe am Stamm bzw. Kopf entfernt werden, jedoch darf dabei nicht in das alte Holz bzw. in den Stamm geschnitten werden.

Große und schwere Äste müssen in mehreren Teilstücken abgesägt werden, damit sie nicht am Kopf ausreißen.

Der Schnitt soll glatt und leicht schräg verlaufen.

Die entstehenden Wunden dürfen nicht mit Wundverschlussmittel behandelt werden.